

Landkreis Fulda · Otfrid-von-Weißenburg-Straße 3 · 36043 Fulda

DER LANDRAT  
Fachbereich: Gesundheit  
Zentraler Fachbereichsservice  
**Auskunft erteilt: Herr Brähler**  
Zimmer-Nr.: 026  
Telefon: (06 61) 60 06-60 21  
Telefax: (06 61) 60 06-60 20  
E-Mail: veterinaeramt@landkreis-fulda.de  
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do: 08:30 – 15:30 Uhr  
Mi, Fr: 08:30 – 12:30 Uhr  
**Aktenzeichen: FD6300-Allgemeinverfügung  
Geflügelpest VB**

Fulda den, 08.01.2021

## Allgemeinverfügung

### des Landkreises Fulda über die Einrichtung eines Beobachtungsgebietes im Bereich der Gemeinden Flieden, Hosenfeld und Neuhof sowie der Pflicht zur Aufstallung von gehaltenen Vögeln

Aufgrund des am 07.01.2021 amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest in einem Geflügelbestand/einer sonstigen Vogelhaltung in 36399 Freiensteinau ergeht gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1, 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung/ GfIPestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl I S. 1665, 2664) folgende

## Allgemeinverfügung

- I. Es wird ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt. Dem Beobachtungsgebiet gehören an:
- Jeweils die gesamte Gemarkung Brandlos, Hosenfeld, Jossa, Pfaffenrod, Poppenrod der Gemeinde Hosenfeld.
  - Jeweils die gesamte Gemarkung Hauswurz, Kauppen, Rommerz der Gemeinde Neu- hof.
  - Waldstück westlich des Steinkopfs und von Schacht 2 der Gemarkung Neu- hof,
  - Jeweils die gesamte Gemarkung Buchenrod, Flieden, Höf und Haid, Magdlos und Stork der Gemeinde Flieden.

Die beigelegte Karte, auf der die betreffenden Gebiete farblich abgegrenzt sind, ist Bestandteil der Verfügung.

- II. Sämtliche im Beobachtungsgebiet gehaltenen Vögel (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 GfIPestV) sind
- a. in geschlossenen Ställen oder
  - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

- III. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I und II dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- IV. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Diese öffentlich bekanntgegebene Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann nach gesonderter Terminvereinbarung beim Landrat des Landkreises Fulda, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, 36043 Fulda, Otfrid-von-Weißenburg-Straße 3 eingesehen werden. Zusätzlich ist sie auch auf der website des Landkreises Fulda [www.landkreis-fulda.de](http://www.landkreis-fulda.de) veröffentlicht.

### **Begründung:**

#### **A.**

Am 07.01.2021 wurde vom Landrat des Vogelsbergkreises der Ausbruch der Geflügelpest an einem gehaltenen Vogel in einer Vogelhaltung in 36399 Freiensteinau amtlich festgestellt. Innerhalb weniger Tage zeigten 16 Pfauen des Bestandes massive Krankheitserscheinungen und verendeten. Es konnte der hochpathogene Virus-Subtyp H5N8 nachgewiesen werden.

#### **B.**

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I S. 239) i.V.m. § 3 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) ist der Landrat des Landkreises Fulda zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

## **Zu Ziffer I der Verfügung**

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden, so legt die zuständige Behörde gemäß § 27 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung das Gebiet um den, den Seuchenbestand umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens 10 Kilometer. Bei der Gebietsfestlegung sind die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, zu berücksichtigen.

Am 07.01.2021 wurde in einer Vogelhaltung in 36399 Freiensteinau (Vogelsbergkreis) der hochpathogene Virus-Subtyp H5N8 nachgewiesen. Das gemäß der Geflügelpest-Verordnung festzulegende Beobachtungsgebiet von 10 km umfasst auch Bereiche des Landkreises Fulda, die im Einzelnen im Tenor benannt und in der beigefügten Karte aufgezeigt werden.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe verursacht. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis der bereits infizierten sonstigen Vogelhaltung ebenfalls bereits infiziert sind oder infiziert werden könnten. Es ist daher angemessen und erforderlich ein Beobachtungsgebiet in der vorgegebenen Größe anzuordnen und somit diesen Bereich Sperrmaßnahmen zu unterwerfen. Von der Festlegung des Beobachtungsgebietes konnte auch nicht gemäß § 27 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung abgesehen werden, da die Voraussetzungen dieser Ausnahmetatbestände nicht erfüllt sind.

## **Zu Ziffer II der Verfügung**

Gemäß § 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 2 kann die zuständige Behörde für die im Beobachtungsgebiet gelegenen Vogelhaltungen die Aufstallung anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Aufgrund der Feststellung von HPAI H5 bei gehaltenen Vögeln als auch bei Wildvögeln in der Gemeinde Freiensteinau besteht ein großes Risiko für die Einschleppung des Virus. Die getroffene Anordnung habe ich in Ausübung des mir hierbei zustehenden Ermessens getroffen, um das Risiko einer Einschleppung der Tierseuche in Bestände und eine

Verbreitung des Virus zu verhindern. Entgegenstehende Interessen von Tierhaltern müssen gegenüber den Interessen an der Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen. Die getroffene Anordnung ist geeignet und erforderlich, um den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen.

### **Zu Nr. III. der Verfügung**

Da mit der Festlegung des Beobachtungsgebiets die Behörde ermächtigt wird, die zur wirksamen Bekämpfung dieser Tierseuche erforderlichen Anordnungen nach § 27 Abs. 3 und 5 i. V. m. § 21 Abs. 2 und 4 der Geflügelpestverordnung zu treffen und weil mit der Festlegung dieses Gebietes die Ge- und Verbote des § 27 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 21 Abs. 5 der Geflügelpestverordnung in Kraft treten, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Beobachtungsgebietsfestlegung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung anzuordnen. Ohne das Ergehen der genannten Anordnungen nach, § 27 Abs. 3 und 5 i. V. m. § 21 Abs. 2 und 4 sowie dem Wirksamwerden der in § 27 i.V. § 21 der Geflügelpestverordnung genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und der damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Auch die Aufstallungspflicht ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu versehen, um den Eintrag der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel zu verhindern. Es besteht ein übergeordnetes Interesse daran, die Einschleppung der Tierseuche in Hausgeflügelbestände zu verhindern und eine Weiterverschleppung aus einem möglicherweise betroffenen, jedoch noch nicht als infiziert erkannten Bestand wirksam zu verhindern. Das überwiegende Interesse der Allgemeinheit an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erfordert, dass die Pflicht zur Aufstallung des Geflügels sofort und umfassend greift und dessen Wirksamkeit nicht durch die Einlegung von Rechtsbehelfen für geraume Zeit gehemmt wird.

## **Zu Ziffer IV der Verfügung**

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04. März 1999 (GVBl. I S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Spermaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Diese öffentlich bekanntgegebene Allgemeinverfügung, ihre Begründung sowie die als Anlage beigefügte Karte über das festgelegte Beobachtungsgebiet kann nach gesonderter Terminvereinbarung beim Landrat des Landkreises Fulda, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, 36043 Fulda, Otfrid-von-Weißenburg-Straße 3 eingesehen werden. Zusätzlich ist er auch auf der website des Landkreises Fulda [www.landkreis-fulda.de](http://www.landkreis-fulda.de) veröffentlicht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Fulda, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Otfrid-von-Weißenburg-Straße 3, 36043 Fulda erhoben werden.

Hochachtungsvoll

Woide  
Landrat

## Hinweise

Geflügelbestände und sonstige Vogelhaltungen innerhalb des Beobachtungsgebietes unterliegen bestimmten Beschränkungen und Verbringungsverboten.

Der Umgang mit Geflügel (Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen, die in Gefangenschaft aufgezogen und gehalten werden), gehaltenen Vögeln (in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel), Bruteiern (Eier von Geflügel, die zur Bebrütung bestimmt sind), Federwild (Vögel frei lebender Arten, die für die menschlichen Verzehr gejagt werden) und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten (andere gehaltene Vögel als das oben genannte Geflügel, ausgenommen Tauben) unterliegt Beschränkungen. Zudem wird auch der Umgang mit Erzeugnissen und tierischen Nebenprodukten von gehaltenen Vögeln und Federwild beschränkt.

A. Im Beobachtungsgebiet gelten gemäß § 27 i. V. m. § 21 und § 6 der Geflügelpestverordnung folgende Ge- und Verbote

1. Halter von Vögeln haben meiner Behörde unverzüglich die Anzahl
  - a. der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und
  - b. der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
3. Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese Personen haben die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abzulegen. Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
4. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
5. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hoch pathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von dem unter A Ziffer 2 genannten Verbringungsverbot können bei dem Landrat des Landkreises Fulda, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, beantragt werden.

- B. Abweichend von dem unter A Ziffer 2 genannten Verbringungsverbot darf oder dürfen - ohne dass es einer Ausnahmegenehmigung bedarf - gemäß § 25 der Geflügelpest-Verordnung verbracht werden:

1. Tierische Nebenprodukte, die die Anforderungen des Anhangs IV, des Anhangs X Kapitel II Abschnitt 1 Buchstabe B, Abschnitt 2 Buchstabe B, Abschnitt 3 Buchstabe B, Abschnitt 5 Buchstabe B und D, Abschnitt 6 Buchstabe B, Abschnitt 7 Buchstabe B, Abschnitt 8 Buchstabe B, Abschnitt 9 Buchstabe B, des Anhangs XI Kapitel 1 Abschnitt 2 und des Anhangs XIII Kapitel II Nummer 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S.1) in der jeweils geltenden Fassung an die Verarbeitung erfüllen,
2. von Geflügel oder Federwild stammende unbehandelte Federn oder Federteile, die die Anforderungen des Anhangs XIII Kapitel VII Abschnitt A Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 an das Inverkehrbringen erfüllen, aus dem Sperrbezirk,
3. von Geflügel oder Federwild stammende Federn und Federteile, die einer Dampfspannung ausgesetzt oder nach einem anderen die Abtötung des hoch pathogenen aviären Influenzavirus gewährleistenden Verfahrens behandelt worden sind, aus dem Sperrbezirk,

4. tierische Nebenprodukte

- a. zur Verarbeitung in einen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 oder
- b. in einen Betrieb im Inland, soweit die tierischen Nebenprodukte im Rahmen der Schlachtung nach § 22 Abs. 1 oder 2 der Geflügelpestverordnung angefallen sind,

5. Gülle oder Einstreu zur Behandlung in eine Biogas- oder Kompostierungsanlage nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.

Federn oder Federteile nach C. Nr. 2 und Federn oder Federteile nach C. Nr. 3 müssen beim Verbringen von einem Handelspapier nach Anhang VIII Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 begleitet sein, aus dem im Hinblick auf Federn oder Federteile nach C. Nr. 3 hervorgeht, dass diese einer Dampfspannung ausgesetzt oder nach einem anderen Verfahren behandelt worden sind, das die Abtötung von Krankheitserregern gewährleistet. Dies gilt nicht für behandelte Zierfedern, behandelte Federn, die von Reisenden zum eigenen Gebrauch im persönlichen Reisegepäck mitgeführt werden, oder behandelte Federn, die Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken zugesandt werden.

- C. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.
- D. Ordnungswidrig i. S. d. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den o. g. Ge- und Verboten zuwiderhandelt (§ 64 der Geflügelpest-Verordnung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.